

Anhang III

Förderung von imkerlichen Kleingeräten

Folgende imkerlichen Kleingeräte gemäß Punkt 7.2.4. sind förderfähig:

- Abfülltöpfe aus Edelstahl
- Abkehrmaschine
- Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen lt. Fertigpackungsverordnung geeignet sind
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 500 netto ungeachtet der unter Punkt 7.2.4 festgelegten Obergrenzen)
- Hyperthermie-Geräte mit integrierter Befeuchtungseinrichtung zur Varroamilbenbekämpfung mittels Wärmebehandlung von entnommenen Brutwaben (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 500 netto ungeachtet der unter Punkt 7.2.4 festgelegten Obergrenzen; es wird max. ein Gerät pro Antrag gefördert)
- Entdeckungsgestell
- Honigaufaugeräte
- Lagergefäße aus Edelstahl
- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasanrührer), Rührstationen, etc.)
- Schleudern aus Edelstahl
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung für den Eigengebrauch (nicht förderfähig sind industrielle Mittelwand-Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger
- Transportgeräte zum körperschonenden Transport von Bienenvölkern, Bienenfutter, Honiglagerkannen, Zargen etc. (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 500 netto ungeachtet der unter Punkt 7.2.4 festgelegten Obergrenzen)